

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Stadtwerk Winterthur (im Folgenden als „Besteller“ bezeichnet) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, oder in den Ausschreibungsunterlagen davon abweichende Angaben gemacht wurden.
- 1.2 Sie gehen in Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Gleichbehandlung in jedem Fall vor, auch wenn der Lieferant später andere Bedingungen bekannt gibt und der Besteller dazu keine Vorbehalte mehr anbringt.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen, usw.) des Lieferanten gelten nur soweit, als sie vom Besteller ausdrücklich anerkannt werden.
- 1.4 Nimmt der Lieferant eine Bestellung etc. an, anerkennt er gleichzeitig diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers vollumfänglich.
- 1.5 Die gesetzlichen Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen haben Vorrang, sofern sie zur Anwendung kommen.

2. Anfragen, Offerten

- 2.1 Offerten, die der Besteller verlangt hat, sind für ihn kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Lieferant hat sich in seiner Offerte genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und, falls die davon abweicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ist die Offerte nicht befristet, ist sie 90 Tage bindend.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- 3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten in der ihm gesetzten Frist zu bestätigen. Verzichtet er darauf, gilt dies als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 3.3 Ziffer 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachträge Zeichnungen usw.

4. Untervergabe

- 4.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die gesamte Lieferung/Leistung, unabhängig vom allfälligen Bezug von Unterlieferanten, Vergabe von Aufträgen an Dritte usw.

5. Preise

- 5.1 Die Preise gelten als Festpreise ohne MwSt. Rabatte und sonstige Abzüge sind separat auf den Angeboten und Rechnungen aufzuführen. Allfällige Transport- und Versandkosten sind ebenfalls gesondert auszuweisen
- 5.2 Bei Bestellungen des Auftraggebers ohne vorherige Offert-Einholung hat der Lieferant einen Richtpreis anzugeben. Die Bestellung erlangt erst mit der Zustimmung zum Richtpreis Gültigkeit. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen bis Fr 500.00 pro Bestellung.

6. Konventionalstrafen und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

- 6.1 Hält der Unternehmer die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Werkvertrag festgelegt ist.
- 6.2 Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR)
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, dem Unternehmer eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen (Art. 107 OR). Art. 108 und 366 des OR bleiben vorbehalten. Dies entbindet den Unternehmer nicht von Leistungen der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 6.1.

7. Ausführung, Auskünfte

- 7.1 Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind Ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.
- 7.2 Die verwendeten Materialien sollen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung dem neuesten technischen Stand entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Besteller darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird. Ferner hat der Lieferant den Besteller über alle entsorgungstechnischen Belange zu orientieren und zu beraten

8. Sicherheitsanweisungen

- 8.1 Beim Betreten von Räumlichkeiten oder von Bau- oder Montagestellen des Bestellers gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen seine Sicherheitsanweisungen und -vorschriften. Bei deren Nichtbeachtung haftet der Lieferant oder seine Hilfspersonen für daraus dem Besteller entstandenen Schäden, und der Besteller lehnt jede Haftpflicht gegenüber dem Lieferanten, respektive seinen Hilfspersonen ab.

9. Liefertermin und Verspätungsfolgen, Höhere Gewalten

- 9.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Die in den Bestellungen aufgeführten Liefertermine sind als „eingehend“ bei Stadtwerk Winterthur zu verstehen. Ist der Lieferant säumig, ist der Besteller jederzeit und ohne weitere Mahnung berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
- 9.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 9.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger vertraglich vom Besteller zu liefernder Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert
- 9.4 Bei Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlich Unmöglichkeiten (wie z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot usw.) habe die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen die Verhandlungen nach 6 Monaten zu keiner Einigung, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Verpackung, Transport, Versicherung, Schriftstücke

- 10.1 Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.
- 10.2 Ist nichts anderes vereinbart, erfolgen Versand und Transport auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten (Incoterms 2010; DDP). Ihm obliegt auch die Transportversicherung.
- 10.3 Der Lieferant hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn die Weisungen des Bestellers für den Transport usw. nicht befolgt werden.
- 10.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Die Rechnung ist im Doppel mit separater Post zuzustellen, oder in elektronischer Form zu senden an stadtwerk.kreditoren@win.ch
Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen Lieferscheindoppel usw.) sind an den Sitz des Bestellers zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestellnummer, Konto/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengenangaben. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über

Brutto- und Nettogewichte enthalten. Der Bestimmungsort ist im Lieferschein anzugeben.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über, sobald die Lieferung am vereinbarten Lieferort eingetroffen ist und eine Warenannahme mit einem durch den Besteller visierten Lieferschein stattgefunden hat. Fehlen die Warenpapiere, lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.

12. Abnahme, Garantie und Haftung

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass der gelieferte Gegenstand
- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
 - die zugesicherten Eigenschaften erfüllt,
 - den vorgeschriebenen Gesetzen, branchenspezifischen Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entspricht.
- Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzuweisen
- 12.2 Die Prüfung der Lieferung auf erkennbare Mängel durch den Besteller erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar nach der Lieferung (OR 201). Mängelrügen für versteckte Mängel können während der gesamten Garantiefrist erhoben werden, unabhängig davon, wann der Mangel entdeckt wurde. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind.
- 12.3 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate vom Tage der Übernahme bzw. Abnahme an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann.
Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen notwendig, beginnt die 24 monatige Garantiefrist für die instandgestellten Teile neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem sie in Betrieb genommen wurden.
Betreffen die Ersatzlieferungen oder die Reparatur das Kernstück eines Liefergegenstandes, beginnt die 24 monatige Garantiefrist für den ganzen Liefergegenstand neu zu laufen. Der Lieferant hat als Spezialist den Besteller auf mögliche Eigenschaften aufmerksam zu machen, die eine zweckentsprechende Verwendung beeinträchtigen könnten (Aufklärungspflicht). Kommt der Lieferant dieser Aufklärungspflicht nicht nach, kann er die Einrede unsachgemässer Verwendung oder Bedienung nicht geltend machen.

- 12.4 Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, ist der Lieferant verpflichtet, nach der Wahl des Bestellers entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder dem Besteller kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 12.5 Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selber zu beheben oder beheben zu lassen.
- 12.6 Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfungsstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchung hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.
- 12.7 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten, sofern vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 12.8 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung oder dessen Personal verursacht werden.
- 13. Urheberrechts- und Patentverletzungen**
- 13.1 Der Unternehmer haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und/oder Patentverletzungen aus dem Werk und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller von allfälligen Schaden freizuhalten.
- 13.2 Die Verwendung von Unterlagen des Bestellers für technische Weiterentwicklung ist nur mit dessen Zustimmung gestattet.
- 14. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften**
- 14.1 Durch den Besteller genehmigte Ausführungszeichnungen oder Pläne entbinden den Lieferanten nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung sind dem Besteller in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 14.2 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc., die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmässig gelagert und gegen alle Schäden versichert werden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet der Besteller auf eine Bestellung, hat der Lieferant die Unterlagen unaufgefordert zurück zu geben.
- 15. Geheimhaltung, Urheberrechte**
- 15.1 Alle Urheberrechte, usw., welche der Besteller dem Lieferanten für die Ausarbeitung der Offerte überlässt, dürfen ohne schriftliche Einwilligung

des Bestellers für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt werden. Allfällige am bestellten Gegenstand entstehende oder bestehende Immaterialgüterrechte werden dem Besteller übertragen, sofern dies für die Bestellung bzw. die Verwendung der Bestellung notwendig ist.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Ist nichts anderes vereinbart, bezahlt der Besteller die Rechnung auf Ende des dem Fakturadatum folgenden Monats. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt sind. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen des Bestellers.
- 16.2 In der Regel leistet der Besteller keine Anzahlungen an Lieferanten. Wird eine Anzahlung gemacht, hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene, für den Besteller kostenlose, Sicherheit (z.B. einredefreie Bankgarantie) zu leisten.
- 16.3 Forderungen gegen den Besteller dürfen ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 16.4 Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken sofern nichts anderes vereinbart wurde.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Bestellers.

18. Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem **schweizerischen Recht**. Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.
- 19.2 Gerichtsstand ist Winterthur
Bei internationalen Geschäften ist das Wiener Abkommen über den internationalen Warenkauf nicht anwendbar.

Winterthur, 03. Juli 2017